



Gemeinde Bellikon



**EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN ORTSBÜRGERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG**

Montag, 3. Oktober 2022, 20 Uhr, in der Aula Schulhaus Bellikon

Montag, 3. Oktober 2022

Titelbild: Bau eines Holzkastens
zur Wegbefestigung
(Fotos: Forstrevier Heitersberg)

Auf einen Blick

- Genehmigung des Protokolls

Traktanden

- 1 Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 2
- 2 Gründung Forstbetrieb Heitersberg per 1. Januar 2023 3
- 3 Verschiedenes und Umfrage 7

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen vom 19. September bis 3. Oktober 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch digital unter www.bellikon.ch eingesehen werden.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei:

Montag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / nachmittags geschlossen

GEMEINDERAT BELLIKON

Traktandum 1

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER ORTSBÜRGERGEMEINDE- VERSAMMLUNG VOM 10. JUNI 2022

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 ist durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden worden.

Dieses Protokoll liegt bis zur ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Oktober 2022 während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung als PDF-Dokument bestellt werden.

Antrag

Das Protokoll sei zu genehmigen.

Traktandum 2

GRÜNDUNG FORSTBETRIEB HEITERSBERG PER 1. JANUAR 2023

Ausgangslage

Dieses Traktandum wurde der Ortsbürgergemeinde Bellikon am 10. Juni 2022 bereits zur Beschlussfassung unterbreitet. Anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung Bellikon vom 10. Juni 2022 wurde ein Ergänzungsantrag zur Anstaltsordnung für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forstrevier Heitersberg» gestellt. Im Antrag wurde gefordert, dass § 8 Abs. 1 der Anstaltsordnung ergänzt wird. Die Verwaltungsratssitze von Bellikon sind aus Mitgliedern des Gemeinderates und/oder der Forstkommission zu besetzen.

Der Antrag wurde an der Versammlung grossmehrheitlich angenommen. Die Ortsbürgergemeinden Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach haben der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forstbetrieb Heitersberg» im Juni 2022 zugestimmt.

Für die Gründung bedarf es der Genehmigung der Anstaltsordnung durch alle Mitglieds-gemeinden. Sollte eine oder mehrere Ortsbürgergemeindeversammlungen den Antrag für die neue Organisationsform ablehnen, verbleibt der Status quo und der Vertrag für das Forstrevier Heitersberg wäre auf dem ordentlichen Weg mit der vertraglichen Kündigungsfrist von drei Jahren aufzulösen. Aufgrund der Tatsache, dass die Ortsbürger-gemeindeversammlung Bellikon ein Ergänzungsantrag genehmigt hat, kann die Gründung per 1. Januar 2023 nicht umgesetzt werden.

Der Gemeinderat Bellikon hat eine neue Standortbestimmung für das weitere Vorgehen durchgeführt. Diesbezüglich wurde das Gespräch mit dem Antragsteller sowie dem Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, gesucht.

Aufgrund der getroffenen Abklärungen ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass die ursprüngliche Anstaltsordnung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forstbetrieb Heitersberg» per 1. Januar 2023 den Ortsbürgerinnen und Ortsbürger erneut zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Ergänzung, welche mittels Antrag an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 gestellt wurde, ist mittels Protokollauszug vom Gemeinderat Bellikon als Ausführungsbestimmung zu beschliessen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nicht sämtliche Gemeinden im Besitz einer Forstkommission sind, weshalb die Ergänzung in der Anstaltsordnung verständlicherweise nicht von sämtlichen Ortsbürgergemeindeversammlungen zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Der Gemeinderat Bellikon vertritt ebenfalls die Meinung, dass die Verwaltungsratssitze von Bellikon aus Mitgliedern des Gemeinderates und/oder der Forstkommission Bellikon zu besetzen sind. Der Gemeinderat Bellikon sichert Ihnen zu, dass dies nach der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Anstalt durch die ausserordentliche Ortsbürger-gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2022 mittels Protokollauszug als Ausführungsbestimmung genehmigt wird.

Auf einen Blick

- Gründung eines Forstbetriebs Heitersberg per 1. Januar 2023

Bestehende Vertragslösung

Die Ortsbürgergemeinden Bellikon, Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach haben per 1. Januar 2008 einen Vertrag über die Führung des Forstreviers Heitersberg abgeschlossen. Der Gemeindevertrag wurde von den jeweiligen Ortsbürgergemeindeversammlungen im November 2007 genehmigt.

Der Gemeindevertrag sieht vor, dass die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach bzw. der Gemeinderat Spreitenbach die rechnungs- und betriebsführende Gemeinde ist. Über das Budget, die Jahresrechnung und allfällige Investitionen entscheidet alleine die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach. Die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg hat rechtlich gesehen lediglich das Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates Spreitenbach.

Die Rechnung und das Budget des Forstreviers Heitersberg wurden daher jeweils nur durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Spreitenbach verabschiedet. Zur besseren Abgrenzung und Übersicht wurde die Forstrevierrechnung als sogenannte Spezialfinanzierung geführt, ausgewiesen und genehmigt.

Die Führung der Rechnung Forstrevier Heitersberg als Spezialfinanzierung steht im Widerspruch zu den aktuellen Vorgaben des Gemeindegesetzes. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, hat daher verfügt, dass die Rechnung Forstrevier Heitersberg in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach zu integrieren oder anstelle der Vertragslösung für das Forstrevier Heitersberg eine der Praxis entsprechende Rechtsform zu wählen sei.



Bau eines Böschungsschutzes im Forstrevier Heitersberg

Bisherige Zusammenarbeit

Die langjährige Praxis der Führung des Forstreviers mit der Betriebskommission Heitersberg, welche aus Vertretern der Vertragsgemeinden besteht, hat sich bewährt und stösst auf grosse Zustimmung bei allen Vertragsgemeinden. Mit der gemeinsamen Waldbewirtschaftung sind alle zufrieden und mit der Weiterführung der bewährten Praxis einverstanden. Die aktuell schlanke und erfolgreiche Organisation soll möglichst beibehalten werden. Die Mitsprache der Waldeigentümer muss auch in Zukunft gewährleistet sein.

Die Waldeigentümer sind durch die Betriebskommission mit kurzen und effizienten Entscheidungswegen besser eingebunden und durch die separate Rechnungsführung des Forstreviers Heitersberg über die finanzielle Situation transparenter informiert.

Die Integration der Rechnung des Forstreviers Heitersberg in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach ist weder zielführend noch für die Vertragsgemeinden vorteilhaft. Die Vertreter der Vertragsgemeinden sind klar der Ansicht, dass sich in Zukunft möglichst wenig an der bisherigen Praxis ändern und sich die gut funktionierende Zusammenarbeit auf eine rechtlich verankerte Grundlage abstützen soll.

Neue Rechtsform

Die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg bzw. ein Ausschuss davon hat den Auftrag gefasst, die Optionen einer neuen Organisationsform abzuklären. Um sich ein Überblick über mögliche Varianten zu verschaffen, wurde ein Vertreter des Gemeindeinspektorates zu einer Orientierung eingeladen sowie vertiefte Abklärungen getätigt. Im Fokus standen die Gründung eines Verbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Nach eingehender Prüfung schlägt die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg den Gemeinderäten bzw. den Ortsbürgergemeindeversammlungen vor, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau zu gründen und das Forstrevier Heitersberg in ein Forstbetrieb Heitersberg zu überführen.

Es handelt sich dabei um die einfachste und flexibelste Rechtsform, welche einerseits eine möglichst grosse Autonomie gewährleistet und andererseits als Unternehmen weiterhin den Schranken des öffentlichen Rechts (Personalwesen, Rechnungslegung, Haftung) untersteht. Dem Wunsch der fünf Ortsbürgergemeinden, an der bestehenden, bewährten Organisationsstruktur möglichst wenig zu ändern, kann damit entsprochen werden.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist eine Namensänderung von «Forstrevier Heitersberg» zu «Forstbetrieb Heitersberg» vorgesehen.

Sämtliche Ortsbürgergemeinden bleiben nach wie vor Eigentümer ihrer Waldungen. Das Forstrevier Heitersberg wird zu einem Dienstleistungsbetrieb, welcher für die Pflege und den Unterhalt des Waldes sorgt.

Die Vertragsgemeinden bleiben im Verwaltungsrat analog der bisherigen Betriebskommission vertreten und sind für die strategische Führung und Ausrichtung des Forstbetriebs verantwortlich. Der Verwaltungsrat befindet neu über die Geschicke des Forstbetriebs, die Rechnung und das Budget sowie die Investitionen. Der Forstbetrieb Heitersberg soll gewinnorientiert geführt werden. In erster Linie werden eine ausgeglichene Rechnung und angemessene Rückstellungen für Investitionen und Abschreibungen verfolgt. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

Diese Rechtsform gewährleistet die Mitsprache und die Nähe zu den Waldeigentümern. Der Forstbetrieb hat hiermit möglichst schlanke Bestimmungen und zudem die Möglichkeit, betriebsnahe Nebenbetriebe zu führen.

Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt

Zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt hat die Betriebskommission einen Entwurf der Anstaltsordnung erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Gemeinderäte der fünf Vertragsgemeinden Bellikon, Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach haben der Gründung sowie der Anstaltsordnung zugestimmt und beantragen nun den Ortsbürgergemeindeversammlungen, diese zu genehmigen.

Die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau sowie die Abteilung Wald haben die Anstaltsordnung vorgeprüft und die vorgeschriebene kantonale Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Überführung des Forstreviers Heitersberg in einen Forstbetrieb Heitersberg und damit die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, sowie die Genehmigung der Anstaltsordnung muss durch alle Ortsbürgergemeindeversammlungen erfolgen. Danach erfolgt die kantonale Genehmigung. Die neue Organisationsform soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Auflösung Gemeindevertrag

Mit der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird gleichzeitig der bestehende Gemeindevertrag vom 1. Januar 2008 per 31. Dezember 2022 aufgelöst bzw. umgewandelt. Für die Gründung bedarf es der Genehmigung der Anstaltsordnung durch alle Mitgliedsgemeinden.

Der Entwurf der Anstaltsordnung kann während der Aktenauflage zur Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder auf www.bellikon.ch heruntergeladen werden. Auf Wunsch kann von der Gemeindekanzlei eine gedruckte Version zur Verfügung gestellt werden.

Antrag

Der Anstaltsordnung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forstbetrieb Heitersberg» per 1. Januar 2023 sei zuzustimmen.



*Vorrücken eines Buchenstammes
mit Rückschlepper HSM 805 «Obelix»*

Traktandum 3

VERSCHIEDENES UND UMFRAGE

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Auf einen Blick

- Informationen des Gemeinderates
- Wortmeldungen, Anträge



B-ECONOMY



P.P.
CH-5454
Bellikon

DIE POST 

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Ortsbürgergemeinde-Versammlung
vom Montag, 3. Oktober 2022, 20 Uhr, in der Aula Schulhaus Bellikon

Schalteröffnungszeiten
der Gemeindekanzlei:

Montag
8:30 – 11:30 / 13:30 – 18:00 Uhr

Dienstag – Donnerstag
8:30 – 11:30 / 13:30 – 16:30 Uhr

Freitag
8:30 – 11:30 Uhr

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen vom 19. September bis 3. Oktober 2022 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Personenbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Traktanden sind unter www.bellikon.ch publiziert oder können bei der Kanzlei (gemeindeverwaltung@bellikon.ch oder telefonisch unter 056 485 83 83) bezogen werden.

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber der Vorsitzenden, wenn umfangreiche Begehren oder Abänderungsforderungen der Versammlungsleiterin oder der Gemeindekanzlei schriftlich abgegeben werden.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis ist zwingend an die Ortsbürgergemeindeversammlung mitzubringen und am Eingang den Stimmzählern abzugeben.